

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.12.1991, zuletzt geändert am 22.10.2020, beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderungen

#### § 14 Zuständigkeit der/s Oberbürgermeister/in

- 20. Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 150.000 EUR; Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 150.000,-EUR;
- 21. Erwerb von Straßenflächen ohne Wertgrenze;
- 22. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von gemeindlichen Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 150.000 EUR;
- 23. Die Bildung von Abrechnungseinheiten nach § 38 KAG und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen;
- 24. Die Übernahme von Baulasten zu Lasten städtischer und privater Grundstücke;

#### § 16 Übereinstimmungen (im Zusammenhang mit der Eingemeindung von Tennenbronn)

Ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 29.06.2023

Ausgefertigt am: 06.07.2023

*Dorothee Eisenlohr*

[Dorothee Eisenlohr \(6. Juli 2023 11:33 GMT+2\)](#)

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin